



NEWS INTERNATIONAL SPEZIAL

E-MAIL NEWSLETTER 2019

Die A1-Bescheinigung: Das Ende eines Bürokratiemonsters

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem **01.05.2010** muss **zwingend** bei jedem Personaleinsatz im europäischen Ausland (**Entsendungen** im Sinne der VO (EG) 883/2004) eine sogenannte **A1-Bescheinigung** beantragt werden. Hierfür besteht eine Mitführungspflicht in jedem Staat der EU/EWR, indem eine Beschäftigung ausgeübt wird. Dabei kommt es nicht auf die Dauer oder die Art des Personaleinsatzes an. Dies hat zur Folge, dass eine A1-Bescheinigung grundsätzlich **bei jeder Dienstreise** beantragt werden muss, selbst wenn diese nur einzelne Tage oder sogar nur wenige Stunden dauert. Zurecht wird diskutiert, ob dieses „Bürokratiemonster“ mit der Dienstleistungsfreiheit im Einklang steht.

Die **A1-Bescheinigung** - auch Entsendebescheinigung genannt - dient sowohl als Bescheinigung über die Sozialversicherungsvorschriften, die für die entsandte Person gelten, als auch als Bestätigung, dass Sozialversicherungsbeiträge im Entsendestaat entrichtet werden. Dadurch soll insbesondere verhindert werden, dass Sozialversicherungsbeiträge doppelt geleistet werden oder es zu Unterbrechungen der Beitragszahlungen kommt.

Unseren Erfahrungen zufolge wird das Thema Sozialversicherung im Rahmen von Entsendungen eher stiefmütterlich behandelt, sodass keine entsprechende Bescheinigung beantragt wird bzw. wurde. Beim Verletzen der Mitführungspflicht

Um auf der sicheren Seite zu sein, sollten Sie die Beantragung der A1-Bescheinigung trotz der bürokratischen Hürden nicht scheuen. Auf Antrag des Arbeitgebers stellt der zuständige Träger des Entsendestaats eine A1-Bescheinigung für eine in einen anderen Mitgliedstaat entsandte Person aus. Zuständig sind folgende Stellen:

- Krankenkasse für gesetzlich-, freiwillig-, oder familienversicherte Personen
- Deutsche Rentenversicherung für privat Krankenversicherte
- Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen für Mitglieder in einem Versorgungswerk

Seit dem **01.01.2019** ist das **elektronische Antragsverfahren** für alle beteiligten Stellen verpflichtend. Arbeitgeber müssen die A1-Bescheinigung über ein zertifiziertes Lohnprogramm beantragen. Nur in Ausnahmefällen werden noch bis zum 30.06.2019 papiergebundene Anträge angenommen.

Jetzt kommt die gute Nachricht: Das Europäische Parlament, die Regierungen der Mitgliedstaaten im Rat und die EU-Kommission haben am 20.03.2019 beschlossen, dass für **Dienstreisen in das EU-Ausland das A1-Entsendeformular nicht mehr notwendig sein soll**. Wann diese Änderung konkret umgesetzt werden soll, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

drohen bei Kontrollen durch die ausländischen Sozialversicherungsträger teils empfindliche **Verwarnungs- bzw. Bußgelder von bis zu 10.000 € pro Fall.** Verstärkte Prüfungskontrollen wurden kürzlich aus Frankreich und Österreich gemeldet. Im EU-Ausland können solche Kontrollen bereits an Flughäfen oder später auf Firmengeländen und Montagestellen durchgeführt werden.

Deshalb ist bis auf weiteres das geltende Recht zu beachten. Sollten Sie also in naher Zukunft planen, einen Ihrer Mitarbeiter in das Ausland zu entsenden, sprechen Sie uns an. Wir beraten und unterstützen Sie gerne!

Freundliche Grüße



Prof. Dr. René Schäfer



Der Autor

Prof. Dr. René Schäfer

Steuerberater, Fachberater für Internationales Steuerrecht, Geschäftsführender Gesellschafter

Prof. Dr. René Schäfer schloss das Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Universität des Saarlandes in Saarbrücken im Jahr 1999 als Diplom- Kaufmann ab. Gleichzeitig erhielt er nach einem Studienjahr in Frankreich das Diplom der Ecole Supérieure de Commerce, Lyon.

Seit 2005 ist er Mitarbeiter bei der DORNACH GmbH in Saarbrücken. 2011 wurde er in den Gesellschafterkreis aufgenommen.

Im Jahr 2003 promovierte er am Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insb. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre von Herrn Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul zum Thema "Besteuerung eines deutsch-französischen Unternehmens".

Im Juli 2015 wurde er zum Honorarprofessor für das Fachgebiet Betriebswirtschaftslehre an der Universität des Saarlandes bestellt.

Im Jahr 2005 legte er das Steuerberaterexamen ab. Seit dem Jahr 2008 trägt er außerdem den Titel "Fachberater für Internationales Steuerrecht".

Seine Spezialisierung

Internationales Steuerrecht /
Umwandlungssteuerrecht /
Transaktionsberatung

Kontakt

DORNACH GmbH, Saarbrücken
Fon +49(0)681 8 91 97 - 34
Fax +49(0)681 8 91 97 - 17
Mail rschaefer@dornbach.de

Firmenpräsentation



DORNACH ist eine überregional tätige Unternehmensgruppe in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung,

National sind wir mit mehreren Standorten deutschlandweit vertreten. Darüber hinaus stehen uns im Ausland Kooperationspartner zur Seite. Wir betreuen vorwiegend mittelständische Unternehmen aus verschiedenen Branchen, Unternehmen der öffentlichen Hand sowie gemeinnützige Einrichtungen.



Der "Newsletter International" ist ein Newsletter der DORNBACH-Gruppe.
Die Angaben zu den einzelnen Gesellschaften finden Sie hier:

[IMPRESSUM](#)



Herausgeber: DORNBACH GMBH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft,
Anton-Jordan-Straße 1, 56070 Koblenz, Telefon +49 (0) 261 94 31-438, E-Mail: international@dornbach.de

Wir informieren unsere Mandanten per Mail über aktuelle Neuigkeiten im Dienstleistungsbereich.
Wenn Sie diese Informationen künftig nicht mehr beziehen möchten, **klicken Sie bitte hier.**

Copyright 2019 DORNBACH. Alle Rechte vorbehalten.

Der Newsletter wird nicht richtig angezeigt? **Bitte hier klicken.**